

Kundmachung.

Karl, angeblich Freiherr v. Brand, aus Leipzig gebürtig, 48 Jahre alt, evangelisch, verheirathet, Schauspieler, ist durch sein mit dem erhobenen Thatbestande übereinstimmendes Geständniß, in Verbindung mit den beeideten Aussagen glaubwürdiger Zeugen überwiesen, durch seinen Eintritt in das Freicorps der akademischen Legion in der Mitte des Monates October, dann durch Uebernahme der Dienste eines Ordonnanz-Officiers bei dem Ober-Commandanten Messenhauser, und sorgfältige Ueberbringung der Befehle an die aufständischen Corps-Commandanten, endlich durch Escortirung einer zum Beschießen der k. k. Truppen bestimmten Kanone vor die Perchenfelder Linie, an dem bewaffneten Aufruhre verbrecherischen Antheil genommen zu haben, weshalb er in dem mit ihm abgehaltenen Kriegsrechte nach Anleitung der auf dieses Verbrechen Bezug nehmenden Civil-Strafgesetze zu zweijährigem schweren Kerker verurtheilt worden ist.

In Berücksichtigung jedoch seines im Jahre 1846 besonders in Galizien an den Tag gelegten loyalen Benehmens, so wie auch dessen, daß er in den letzten Octobertagen zur Einstellung des Feuers auf die k. k. Truppen wesentlich beitrug, und am 31. October die kaiserliche Fahne selbst auf dem Stephansthurme aufhißte, ist dieses kriegsrechtliche Erkenntniß von der k. k. Central-Militär-Untersuchungs-Commission auf zehnmonatlichem leichten Kerker gemildert, und somit heute auch kundgemacht worden.

Martin Halmdienst, von Guntramsdorf in Nieder-Oesterreich gebürtig, 41 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Hausmeister auf der Landstraße, ist bei gesetzlich erhobenem Thatbestande, theils durch beeidete Zeugen, theils durch eigenes Geständniß überwiesen, in den letzten Tagen des Octobers, daher nach der Veröffentlichung der allbekannten Proclamationen Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz, nicht nur selbst stets bewaffnet, und bei Bertheidigung einer Barrikade thätig gewesen zu seyn, sondern auch andere Personen unter Drohungen und Beschimpfungen zur Ergreifung der Waffen gegen die k. k. Truppen, jedoch ohne Erfolg, aufgefordert zu haben.

Er ist daher in dem mit ihm abgehaltenen Kriegsrechte der Theilnahme am Aufruhre für schuldig erklärt, und bloß in Berücksichtigung der hartbedrängten Lage seiner schuldlosen Familie, so wie auch des Umstandes, daß seine Betheligung an dem Aufstande mit keinem Schaden verbunden war, zu sechsmonatlichen einfachen Kerker verurtheilt, und diese Sentenz heute auch kundgemacht worden.

Wien am 4. Jänner 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.

Handbuch

Handbuch der Geschichte der Wissenschaften und Künste in Deutschland von Johann Samuel Ersch und Johann Gottfried Gruber. Band 1. Leipzig, 1803.

Die Geschichte der Wissenschaften und Künste in Deutschland ist ein Werk, das die Entwicklung der Wissenschaften und Künste in Deutschland von der Antike bis zur Neuzeit darstellt. Es ist ein wichtiges Werk für die Geschichte der Wissenschaften und Künste in Deutschland.

Das Handbuch der Geschichte der Wissenschaften und Künste in Deutschland ist ein Werk, das die Entwicklung der Wissenschaften und Künste in Deutschland von der Antike bis zur Neuzeit darstellt. Es ist ein wichtiges Werk für die Geschichte der Wissenschaften und Künste in Deutschland.

Handbuch der Geschichte der Wissenschaften und Künste in Deutschland

Das Handbuch der Geschichte der Wissenschaften und Künste in Deutschland